

März 2001

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover

FUK NEWS



1/01

Aus dem Inhalt:

- **Frau Dr. Gitta Trauernicht zum Jahr der Freiwilligen**
- **Explosionsunglück: Unfall Godshorn**
- **Frank Waterstraat: Soziale Rehabilitation**



4 EHRENAMT

Statement der Ministerin für Frauen,
Arbeit und Soziales des Landes Niedersachsen

6 JAHRESMOTTO 2001

Feuerwehr – wir kommen mit SICHERHEIT!
Ein Motto nicht nur für die Feuerwehr, sondern
Sicherheit ist auch gelebte Unfallverhütung.

7 INTERNET

Schnell informiert: das Internet-Angebot der FUK

8 UNFALL GODSHORN

Bericht über ein außergewöhnliches
Unfallereignis

16 ARBEITSSCHUTZ

Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes im Bereich
der Freiwilligen Feuerwehren

17 PRÄVENTION

Neues Unfallverhütungsmaterial

18 GANZHEITLICHER ANSATZ

Die FUK intensiviert ihre Bemühungen im Bereich
der Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
und Rehabilitation

19 INFO-BLÄTTER

G 31 – Vorsorgeuntersuchungen
G 31 – Untersuchung
Rente an Versicherte
Krankheitsüberträger Zecke
Atemschutzgeräteträger mit Bart
Atmenschutzgeräteträger mit Brille
G 26 – Vorsorgeuntersuchungen
G 26 – Untersuchung

IMPRESSUM FUK NEWS

FUK NEWS wird herausgegeben von der

**Feuerwehr-
Unfallkasse
Hannover**

**Anschrift der FUK:**

Feuerwehr-Unfallkasse Hannover
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95-431
Telefax: (05 11) 98 95-433
E-Mail: fuk@feuerwehr-unfallkasse.de
Internet: www.fuk.de



Die Feuerwehr-Unfallkasse
Hannover ist Mitglied im Bundes-
verband der Unfallkassen e.V.

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Riggert, Geschäftsführer der FUK

Wir danken folgenden externen Autoren
für die Mitarbeit:

Dr. Gitta Trauernicht, Hans Graulich

Gemäß § 13 SGB I sind die Sozial-
versicherungsträger verpflichtet,
für eine entsprechende Aufklärung
Sorge zu tragen.

Nachdruck:
Nur mit Quellenangabe erlaubt

Titelcollage:
in·sign, Braunschweig

Druck:
Druckpunkt Unger, Langenhagen

Gestaltung:
COCO Werbung, Hannover

Verehrte Leser,



*Michael Riggert, Geschäftsführer
der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover*



Gitta Trauernicht ist Niedersachsens neue Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales. Lesen Sie auf den Seiten 4 und 5 ihren Beitrag zum Thema Ehrenamt.

Die **Internetperformance der FUK** (www.fuk.de) erfreut sich großer Beliebtheit. Mit Regelmäßigkeit erreichen uns Anfragen nicht nur aus unserem Geschäftsgebiet, sondern aus ganz Deutschland und in zunehmenden Maße auch aus dem europäischen Ausland. Dies zeigt, wohin die generelle Entwicklung geht.

Informationen werden flexibler abgefordert, auch immaterielle Ressourcen werden global verfügbar. Kompetenz muss konzentriert werden. Im Wettlauf mit dieser Entwicklung wird es für die Unternehmen – aber auch für die öffentlichen Verwaltungen – schwer werden, mitzuhalten.

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (www.nsgb.de) kreierte mit dem „4u System“ (www.gemeinde4u.de) eine neue Architektur für die Gemeinden und weist hier am Beispiel des kommunalen Bereiches den richtigen Weg zur New Economy. Der Anbieter wird zum Systempartner, die virtuelle Verwaltung wird zur Realität. Allianzen gewinnen zunehmend an Bedeutung und werden in einer Zeit der Effektivitäts- und Effizienznachweise das bestimmende strategische Element für Überlebensfähigkeit und Klientelakzeptanz sein.

Diese Aussagen gelten auch und gerade für die Institution Feuerwehr-Unfallkasse. Selbstverständlich steht in unserem Fokus aber nach wie vor auch der Mensch, denn es gilt auch zukünftig einen spürbaren Qualitätsverfall im Sozialschutz zu vermeiden ...

Sie finden uns immer gesprächsbereit!
Mit herzlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Riggert', written in a cursive style.

2001 ist das Jahr der Freiwilligen:

Ohne Ehrenamt wäre unsere Gesellschaft um vieles ärmer



Von Dr. Gitta Trauernicht,
Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales



Vieles würde nicht funktionieren, gäbe es nicht die vielen Menschen, die sich um andere kümmern, ohne dafür eine Bezahlung zu verlangen. Und unser Gemeinwesen wäre um vieles ärmer.

Mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales habe ich in Niedersachsen die Verantwortung für ein Politikfeld übernommen, das stark von ehrenamtlicher Arbeit geprägt ist. Ehrenamtliche Arbeit ist aus unserer Gesellschaft nicht weg zu denken. Vieles würde nicht funktionieren, gäbe es nicht die vielen Menschen, die sich um andere kümmern, ohne dafür eine Bezahlung zu verlangen. Und unser Gemeinwesen wäre um vieles ärmer.

Etwa die Freiwilligen Feuerwehren. Rund 160.000 Feuerwehrleute arbeiten allein bei den Niedersächsischen Wehren. Als sozialer Kristallisationspunkt sind sie in vielen Ortsgemeinschaften unverzichtbar. Und auch für die Zukunft ist mir nicht bange: Die Jugendabteilungen leisten hervorragende Arbeit und haben, so habe ich mir sagen lassen, steigende Mitgliederzahlen zu verzeichnen. Ein deutlicher Beleg dafür, wie sehr ehrenamtliche Arbeit gerade junge Menschen begeistern kann, und ich bin sicher, viele von ihnen werden dabei bleiben.

Zwar bedeutet ehrenamtliches Engagement heute nicht mehr automatisch, sich praktisch fürs ganze Leben an eine Sache zu binden. Gerade viele junge Menschen suchen nach Möglichkeiten, sich zu engagieren, ohne sich auf Dauer festlegen zu müssen. Sie suchen nach Projekten, bei denen sie mitmachen können, und sei es für eine begrenzte Zeit. Junge Menschen sind nun einmal auf der Suche, wollen sich ausprobieren und das sollten wir respektieren. Auch beruflich wird heute von uns allen Flexibilität und gleichzeitig hohe Einsatzbereitschaft verlangt – Forderungen, die auch an ehrenamtlicher Arbeit nicht spurlos vorübergehen. Für Organisationen und Träger bedeutet dies, sich auf neue Arbeitsweisen einzulassen, neue Strukturen und Motivationsstrategien zu entwickeln. Das gilt auch für die, die keine Nachwuchssorgen haben.

Damit will ich keineswegs der Beliebigkeit das Wort reden. Verlässlichkeit, Ausdauer, Zielstrebigkeit, Dranbleiben, auch wenn sich einem Hindernisse in den Weg stellen, diese Tugenden – und ich benutze bewusst dieses Wort – bleiben für ein funktionierendes Gemeinwesen wichtig. Kinder und Jugendliche entsprechend zu erziehen und zu bestärken ist in erster Linie Aufgabe der Familie. Aber auch Gruppen, Vereine, Organisationen, in denen junge Menschen zu Hause sind, prägen ihre Haltung.

Das Jahr 2001 ist das Internationale Jahr der Freiwilligen. Dazu gibt es bundesweit zahlreiche Aktionen und Veranstaltungen. Auch Niedersachsen beteiligt sich daran, um die Arbeit der vielen ehrenamtlich tätigen Menschen im Land zu würdigen und zu unterstützen. Beim Neujahrsempfang der Landesregierung hat der Ministerpräsident außerdem angekündigt, die ehrenamtlich tätigen Menschen im Land stärker zu Wort kommen zu lassen. Bei der Aktion 10 mal 100 sollen sie mitreden, mitdiskutieren und ihre Kompetenzen bei Entscheidungen einbringen können. Arbeitgeber sollten ehrenamtliches Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und fördern. Dazu gehört auch, dass sie ihre Beschäftigten frei stellen, wenn dies – wie etwa bei den Freiwilligen Feuerwehren – notwendig ist.

Wichtig ist mir auch, ehrenamtliche Arbeit von Frauen und Männern gleichermaßen zu würdigen. So manche frühere Männerdomäne haben die Frauen ohnehin längst für sich erobert – auch die Freiwilligen Feuerwehren. Hier mischen immer mehr junge Frauen mit. Und die Wehren profitieren von den Fähigkeiten, die die Frauen mitbringen: Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, Zielstrebigkeit.

Aber es gibt Nachholbedarf: Noch immer werden Männer für ehrenamtliches Engagement viel häufiger mit Orden und Auszeichnungen bedacht als Frauen. Das möchte ich ändern. Ich rufe deshalb alle Frauen und Männer in Niedersachsen auf, mir Frauen zu nennen, die das Land dem Bundespräsidenten für eine Auszeichnung vorschlagen kann. In meinem Ministerium wird eine Mitarbeiterin alle Vorschläge sammeln.

Allen Feuerwehrleuten wünsche ich, dass sie weiterhin mit Freude und Ausdauer dabei sind, und dass sie immer unfallfrei von ihren Einsätzen zurückkehren.



DR. GITTA TRAUERNICHT

Geboren am 30. April 1951 in Emden/Ostfriesland, verheiratet, eine 19-jährige Tochter.

Mittlere Reife in Emden und Erlangung der Hochschulreife über den zweiten Bildungsweg in Nordrhein-Westfalen. Ausbildung und Tätigkeit als Chemielaborantin und Chemotechnikerin bei verschiedenen Firmen der Lebensmittelüberwachung und Medizintechnik in Emden und Bonn.

Studium der Soziologie, Erziehungswissenschaft und der Deutschen Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster/Westfalen mit dem Abschluss „Magister Artium“ und Promotion zum Dr. phil. am Fachbereich Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Technischen Universität Berlin.

Durchführung von Forschungs- und Praxisberatungsprojekten im Bezugfeld der Sozialen Arbeit (z. B. „Ausreißer und Trebegänger“, „Alleinerziehende“, „Mädchen in der Jugendhilfe“), zahlreiche Fachpublikationen, Mitherausgeberin des Handbuchs des gesamten Jugendrechts und der Jahrbücher der Sozialen Arbeit, Begründung der Zeitschrift „Betrifft Mädchen“ etc.

Ehrenamtliches und politisches Engagement in der sozialen Arbeit und in der Frauenbewegung, Aufbau eines gemeinnützigen Vereins zur Weiterentwicklung der sozialen Arbeit und der Zentralstelle zur Förderung der Mädchenarbeit, Aufbau eines Fachverlages, Engagement im Pflegekinderwesen und im Kinderschutz.

1984 – 1989: wissenschaftliche Mitarbeiterin, später Geschäftsführerin des bundesweit tätigen Instituts für soziale Arbeit e. V. in Münster/Westfalen (Forschung, Praxisberatung und Fortbildung)

1989 – 1995: Senatsdirektorin/Leiterin des Amtes für Jugend der Freien und Hansestadt Hamburg (Ministerium, Landesjugendamt, Großstadtjugendamt)

1995 – 1997: Staatsrätin (Staatsekretärin) für Schule, Jugend, Berufsbildung bei Senatorin Rosemarie Raab.

1997 – 2000: Chefin der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg und Staatsrätin für den Ersten Bürgermeister Ortwin Runde.

Seit Dez. 2000: Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales in Niedersachsen.

Feuerwehr – wir kommen mit **SICHERHEIT!**

**Ein Motto nicht nur für die Feuerwehr,
sondern SICHERHEIT ist auch
gelebte Unfallverhütung**

Feuerwehrmitglieder leben mit dem ständigen Risiko im Feuerwehralltag mit besonders unfallträchtigen Situationen konfrontiert zu werden. Es wird sogar von ihnen erwartet, dass sie bereit sind, dort „reinzurennen, wo andere rausrennen“ und sich in besonders gefährlichen Situationen für andere Menschen einzusetzen. So gab es leider bei all den vielen Einsätzen in Niedersachsen auch wieder etliche verletzte Feuerwehrmitglieder. Sicherlich, die meisten wurden nur leicht verletzt, andere jedoch hatten auch längerfristige Verletzungsfolgen und einige werden vielleicht sogar berufsunfähig und tragen damit direkt die Folgen für ihren Einsatz in der Feuerwehr.

Dies führt in einigen Fällen auch zu einschneidenden Konsequenzen. Von daher genießt die Wiedereingliederung in das Berufs- und Erwerbsleben für die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover höchste Priorität. Dies ist eine wichtige soziale SICHERHEIT. Es kann und darf nicht Zielsetzung für die FUK Hannover sein, möglichst viele in das Rentenleben zu verabschieden, sondern die gesetzliche Verpflichtung heißt: schnellstmögliche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Gerade hier leistet die FUK Hannover sehr gute Arbeit und gibt SICHERHEIT.



*Hans Graulich,
Vorsitzender des Vorstands
der FUK Hannover
und Vorsitzender des
LFV Niedersachsen*

Gleichwohl kann ein Unfall trotz aller finanziellen SICHERHEIT durch die FUK Hannover das ganze Leben eines Feuerwehrmitgliedes verändern. Von daher steht für unsere SICHERHEIT die Unfallverhütung und der Schutz des eigenen Lebens in der Prävention im Vordergrund. Gerade mir ist wohl bewusst, dass es sich in gewissen Situationen nicht immer vermeiden lässt, bei der Rettung von Menschenleben von den Unfallverhütungsvorschriften abzuweichen. Dies darf aber kein Freibrief sein, die SICHERHEIT der UVen zu missachten. Auch darf es nicht dazu führen, dass investive Maßnahmen zur Unfallvermeidung durch die Kommunen immer wieder wegen angeblicher finanzieller Schwierigkeiten verschoben werden. Denn die UVen sind dazu erstellt worden, um Unfälle zu vermeiden und SICHERHEIT im Feuerwehrdienst zu gewährleisten und es darf nicht so weit gehen, daß z.B. Feuerwehrfahrzeuge kreuz und quer in die Hallen eingestellt werden.

Es nützt niemandem etwas, wenn SICHERHEIT nichts mehr zählt – und aufgrund nicht beachteter UVen oder wegen unbedachter Handlungen Feuerwehrmitglieder verletzt werden, denn Unfälle ereignen sich nicht, sie werden verursacht.

Von daher ist gerade das Handling, die Grundtätigkeiten, wie sie im Grundlehrgang vermittelt werden, mit einem besonderen Augenmerk zu versehen; man muss diesen sogenannten „Sieb-

JAHRESMOTTO 2001: ▼

Feuerwehr

**Wir kommen
mit SICHERHEIT!**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.
» Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen <<

ten Sinn“ für die eigene SICHERHEIT wach halten und sich ständig fragen: „Wo können mögliche Gefahren auftreten und meine SICHERHEIT gefährden?“ Von daher ist unser siebter Sinn für die Unfallverhütung und unsere eigene SICHERHEIT ständig zu schärfen.

Wenn aber diese soziale SICHERHEIT nicht mehr gewährleistet werden kann, weil es Bestrebungen gibt, unser Sozialversicherungssystem in Deutschland unter anderem wegen der angeblichen „Mehrleistungen“ für die Feuerwehren zu kippen, dann wird es eben nicht mehr Mitglieder in den

Feuerwehren geben, die dort „reinnen, wo andere rausrennen“. Wer sich für andere in Gefahr begibt, braucht eben eine bessere SICHERHEIT als diejenigen, die nur hinter den Gardinen stehen und heimlich zuschauen, nicht aber den Mut haben, Stärke zu zeigen und Hilfsbedürftigen in der Not zu helfen.

Von daher bin ich auf die Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover sehr stolz – sind wir doch erst durch diese SICHERHEIT in der Lage, dort „reinzurennen, wo andere rausrennen“!

Hans Graulich

Schnell informiert

Im Internet bei der
Feuerwehr-Unfallkasse Hannover

- PRÄVENTION
- LEISTUNGSBEREICH
- FUK-NEWS
- FUK VOR ORT
- SEELSORGE
- BESTFÜLUNGEN
- LINKS
- INFO JUGENDFEUERWEHR

Unfallverhütungsvorschriften, Inhalte der Medienpakete, Ansprechpartner zu Fragen der Prävention und Entschädigung sowie Artikel zu aktuellen Themen stehen aktuell unter **www.fuk.de** im Internet für Sie bereit.

Als besonderer Service können alle von der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover bisher veröffentlichten **INFO-Blätter** zur weiteren Verwendung als Word-Dokument per „Download“ abgerufen werden. Das erspart langes Warten und bringt schnell Klarheit.

Auch die **aktuelle Ausgabe der FUK-News** ist „online“ verfügbar, und wenn Sie etwas mehr Zeit mitbringen, können Sie auch noch im Archiv in den vergangenen Ausgaben schmökern.

Im Rahmen der „**Online-Seelsorge**“ kann direkt über unsere Internet-Seiten Kontakt mit unserem Referenten für soziale Rehabilitation, Frank Waterstraat, aufgenommen werden.

Also zögern Sie nicht und **besuchen Sie uns** gleich unter:



www.fuk.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Willkommen bei
der FUK-Hannover

Unfall Godshorn



Am 11.1.2000 ereignete sich auf dem Gelände einer Recycling-Firma eine Explosion mit Folgebrand. Im Verlauf des Einsatzes kam es dann zu einem Unfall, bei dem drei Feuerwehrangehörige verletzt wurden. Zwei von ihnen erlitten schwerste Brandverletzungen. Da bei diesem Unfall eine für den Feuerwehrdienst eher untypische Beflammung der unteren Extremitäten auftrat, lag neben der Unfallursachenermittlung ein weiterer Schwerpunkt der Unfalluntersuchung auf der Frage, ob die schweren Verletzungen durch andere Schutzkleidung hätten vermieden werden können. Neben den Ergebnissen der Unfalluntersuchung durch die Präventionsabteilung werden auch die vielfältigen Aktivitäten der Feuerwehr-Unfallkasse an diesem Unfallbeispiel deutlich gemacht.

Am Abend des 11. Januar 2000 ereignete sich um 22.05 Uhr eine Explosion in der Werkhalle eines Recyclingbetriebes. Vom Folgebrand wurde auch ein Trichtersilo mit Aluminiumgranulat betroffen (siehe Bild 1). An der Außenhaut des Silos war Gluterscheinung sichtbar, woraufhin er mit Wasser gekühlt wurde, bis äußerlich keine Gluterscheinung mehr sichtbar war.

Gegen 23.30 Uhr wurde der oben offene Trichtersilo vom Feuerwehrangehörigen A von einer Steckleiter kontrolliert: Die Außenhaut war kalt, nur der vorher glühende Bereich war noch „handwarm“. Ein Blick in den Trichter zeigte, dass der obere Bereich verschlackt war und keine Glut oder Feuererscheinung sichtbar waren. Die Auslassmühle im unteren Bereich des Silos war beschädigt. Aus Sicherheitsgründen sollte der Inhalt über die Mühle in Fässer abgelassen werden. Vorher wurden Trümmer beseitigt, um einen ausreichenden Arbeitsbereich zu haben. Die Auslassmühle wurde so umgebaut, dass mit ihrer Hilfe die

Entleerung gesteuert werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt galt das Feuer als „unter Kontrolle“.

Ein Drei-Mann-Trupp rüstete sich mit Pressluftatmern aus und begann um ca. 0.15 Uhr mit der Entleerung des Silos in Fässer. Das Material, das aus dem Silo kam, war trocken, klumpig und etwas staubig. Gegen 0.30 Uhr war bereits das zweite Fass gefüllt und der Trupp wollte das Ventil schließen, als eine grelle Stichflamme aus dem Trichter in das Fass schlug. Das darin befindliche Material wurde aufgewirbelt und entzündete sich.

Der Trupp wurde von der Durchzündung erfasst. Die drei brennenden Feuerwehrangehörigen wurden von anderen gelöscht, erstversorgt und dem Rettungsdienst übergeben. Gegen 1.10 Uhr wurde die Ortsfeuerwehr Godshorn, aus der die drei Verletzten stammen, aus dem Einsatzgeschehen herausgelöst und von einem Seelsorger betreut. In den darauf folgenden Tagen war die Ortsfeuerwehr abgemeldet.



Bild 2: Einsatzkleidung von Feuerwehrmann A.

Bild 3: Vom Einsatz gezeichnete Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659.

Im Rahmen der Unfallaufarbeitung haben die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Godshorn die Schutzkleidung der drei Verletzten zur Demonstration Schaufensterpuppen angezogen (siehe Bild 2).

Alle drei Verletzten trugen den Feuerwehrschtanzug Modell „Rheinland-Pfalz“. Die Feuerwehrangehörigen A und B trugen zusätzlich eine Flammschutzhaube aus NOMEX III, Schutzhandschuhe nach EN 659 (Seitz Fire-Fighter) – siehe Bild 3 – sowie Feuerwehreinsatzstiefel nach EN 345 (HAIX Fire-Fighter). Der Feuerwehrangehörige A erlitt zweit- und drittgradige Verbrennungen von 38 % der Körperoberfläche (KOF). Neben den unteren Extremitäten waren auch beide Arme vom mittleren Unterarm über den Ellenbogen bis



zum mittleren Oberarm, nicht jedoch die Hände, betroffen.

Der Feuerwehrangehörige B trug zusätzlich unter der Feuerwehreinsatzhose eine Jogginghose. Er erlitt mehrere kleinere erstgradige Verbrennungen an den unteren Extremitäten und der Stirn (oberhalb der Maske), eine etwas größere zweitgradige Verbrennung am Ellenbogengelenk und eine Fraktur im Schultergelenk. Die Verbrennungen betrafen insgesamt ca. 4 % KOF.

Der Feuerwehrangehörige C hatte keine besonderen Schutzausrüstungen; er trug lediglich die Standardausrüstung. Er erlitt zweitgradige Verbrennungen an beiden Ohren, den unbedeckten Gesichtsteilen und dem Hals (siehe Bild 4), sowie zweit- und drittgradige Verbrennungen der unteren Extremitäten (siehe Bild 5). Rumpf und Arme waren unverletzt. Insgesamt waren 38 % KOF betroffen. Aufgrund der schweren Verletzungen wurde er noch in der Nacht mit einem Rettungstransporthubschrauber in eine Spezialklinik nach Hamburg verlegt. Bei keinem der drei Verletzten waren Rauchgasinhalation, Verletzung der Trommelfelle oder Änderung des Hörvermögens eingetreten, obwohl dies normalerweise nach einer Explosion zu erwarten wäre.

Durch den Unfall wurden viele Fragen aufgeworfen, die im Rahmen der Unfalluntersuchung zu klären waren. Leider ist dieser Unfall im Internet in einer Weise behandelt worden, die weder der Unfalluntersuchung noch den Verletzten in irgendeiner Art dienlich war. Unsererseits wurde nicht auf diese polemisierenden Äußerungen eingegangen, sondern mit Hilfe sachlicher Fragestellungen ermittelt, was eigentlich passiert ist, wie man solche Unfälle in Zukunft verhindern kann und welche Schutzkleidung bei diesem Ereignis angemessen gewesen wäre.

Wie konnte es zu der Durchzündung beim Entleeren des Silos kommen?

Zunächst wurde angenommen, dass während der Entleerung eine Staubexplosion infolge einer Stichflamme aus dem Silo aufgetreten ist, obwohl keine explosionstypischen Verletzungen bei den Verletzten festgestellt wurden. Dennoch ist dies ein Ansatz, über den man den Geschehnissen auf den Grund gehen kann. Wichtig ist auch die Frage, wie sich die Stichflamme bilden konnte (zum Thema

Staubexplosionen gibt es eine Dokumentation des Berufsgenossenschaftlichen Institutes für Arbeitssicherheit [BIA], über die man sich im Internet unter der URL www.hvbg.de/D/bia/pro/pr3036.html informieren kann). Für diese Untersuchung war die Pressemitteilung Nr. 15/97 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 3. Juni 1997 mit dem Titel „Zündung von Feststoffschüttungen durch Glimmnester und eingeschüttete heiße Gegenstände“ hilfreich. In der Zusammenfassung heißt es: „(...) Durch ‚Fremd-‘ und ‚Selbst‘zündung solcher Schüttungen entstehen immer wieder Brände mit wirtschaftlichen Schäden in Millionenhöhe und mit unter Umständen tragischen Folgen für betroffene Personen. ... Für viele dieser Fälle wurde das Eintragen von Glimmnestern oder anderen heißen Gegenständen als wahrscheinliche Zündquelle erkannt. Der Kontakt eines solchen Glimmnestes mit einem aufgewirbelten Staub-Luft-Gemisch führt nicht selten auch zu Staubexplosionen. Dieser Fall kann z. B. bei der Entleerung eines Silos auftreten.“

Um letzte Fragen bezüglich der Zündung zu klären, wurde unsererseits Kontakt zur BAM aufgenommen. Aufgrund der uns vorliegenden Schilderungen ist davon auszugehen, dass dieser Unfall durch eine solche Zündung von Feststoffschüttungen durch Glimmnester verursacht wurde. Zwar wurden bei den Untersuchungen der BAM keine Metalle geschüttet, aber aufgrund der Erfahrungen früherer Untersuchungen konnte man uns mitteilen, dass bei Schüttungen von Metallstäuben und Metallgranulaten mit Temperaturen von mehr als 2000°C zu rechnen sei. Bei Aluminiumstaub bzw. -granulat müsse man sogar mit Temperaturen von bis zu 2500°C rechnen (weitere Informationen sind im Internet unter der URL www.bam.de/presse/g3pm1597.html erhältlich).

Wieso hat der Feuerwehrschutzanzug die Verletzten nicht vor den schweren Brandverletzungen bewahrt? Hätte eine andere Schutzkleidung, z. B. nach HuPF, dies leisten können?

Dieser Fragenkomplex ist für die meisten Feuerwehrangehörigen von zentraler Bedeutung. Zu recht fordern sie den bestmöglichen Schutz, wenn sie ehrenamtlich „den Kopf hinhalten“. Es wurden kritische Stimmen laut, weil in Niedersachsen noch keine verbesserte Schutzkleidung zur Verfügung stand. Auch wurde kritisiert, dass in Niedersachsen mit der neuen Dienstkleidungsverordnung nicht gleich eine Überhose, wie in der HuPF, eingeführt wurde und die Feuerwehre-



Bild 4: Deutlich vom Dichtrahmen und der Bänderung der Atemschutzmaske abgegrenzte Verbrennung im Gesicht.



Bild 5: Deutliche Abgrenzung der Verbrennungen oberhalb der Socken/Stiefel.

satzhose nur Detailänderungen erfahren hat und somit kein hinreichender Schutz der Beine gegeben sei.

In diesem Zusammenhang muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass dieser Unfall ein „Jahrhundertunfall“ war. Die extremen Brandverletzungen an den unteren Extremitäten sind für den Feuerwehreinsatz nicht typisch. Üblicherweise werden Feuerwehrangehörige durch Stichflammen, Durchzündungen, Flash Over u. ä. im Bereich des oberen Rumpfes, des Halses und des Kopfes verletzt. Diesem Verletzungsmuster wurde durch die Einführung der Feuerwehreinsatzüberjacken und zusätzlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Flammschutzhaube oder Helmtuch, Rechnung getragen. Eine telefonische Abfrage bei den Innenministerien der Länder ergab, dass überwiegend keine Überhosen vorgeschrieben sind und Überhosen nach HuPF erst seit März 2000 zertifiziert wurden. Ein Bundesland hat im Vorfeld bereits eine Überhose für jedes Atemschutzgerät beschafft.

Zur weiteren Klärung haben wir uns mit dem Forschungsinstitut Hohenstein, das als zertifizierende Stelle über große Erfahrungen mit Schutzkleidung verfügt, in Verbindung gesetzt: Bei **extremem** Beflammung kommen auch die neuen Schutzkleidungen an ihre Grenzen. Bei derartigen Versuchen wurde nachgewiesen, dass an den beflammt Stellen Verbrennungen dritten Grades auftreten. Da bei den drei Verletzten aber überwiegend Verbrennungen zweiten Grades aufgetreten sind, kann man den Schluss ziehen, dass keine direkte Beflammung erfolgte. Trotzdem wurde die Schutzkleidung im Bereich der Beine fast vollständig zerstört. Dies weist auf eine sehr hohe Hitze- einwirkung hin.

Die Schutzwirkung der „neuen“ Feuerwehrsutzkleidung beruht darauf, dass sie aus einer äußeren, schwer entflammbaren und einer inneren, wärmeisolierenden Schicht besteht. Die von den Verletzten benutzten „alten“ Hosen hatten jedoch nur die schwer entflammbare Schicht; der Feuerwehrangehörige B, der unter der Einsatzhose noch eine Jogginghose trug, hatte durch sie noch eine Isolationsschicht, die ihn zusätzlich schützte.

Die Tatsache, dass sich an den Resten der Einsatzhosen keine Spuren einer Beflammung (Braunverfärbung) fanden, deutet darauf hin, dass nicht die Hosen selbst, sondern Aluminiumstaub, der sich darauf abgesetzt hat, gebrannt hat. Hätten die Verletzten statt der Einsatzhosen nor-

male Straßenkleidung, z. B. Jeans, getragen, wären die Verletzungen noch schwerer ausgefallen, da solche Hosen auf der Haut verbrannt wären bzw. sich in die Haut eingebrannt hätten. Selbst ein Schutzanzug (Überjacke und Überhose) neuester Bauart hätte die Verletzungen vermutlich nicht verhindern können. DIN EN 469 schreibt eine „Notfallbelastung“ vor, bei der Schutzkleidung zehn Sekunden lang 800°C standhalten muss. Verglichen mit den Temperaturen, die bei der Durchzündung geherrscht haben, ist dies jedoch eine relativ geringe Temperatur.

Hätte dieser Unfall vermieden werden können?

Sinn einer Unfalluntersuchung ist, ein Ereignis gründlich und sachlich aufzuarbeiten, um die Ursachen des Geschehens aufzudecken und daraus Präventionsmaßnahmen abzuleiten. In diesem Fall war offensichtlich niemandem an der Einsatzstelle die Gefahr bewusst, in die sich der Trupp begab, als das Aluminiumgranulat aus dem Silo abgelassen wurde. Wahrscheinlich hätte man die Lage anders beurteilt, wenn man gewusst hätte, dass in dem Silo noch heiße Teile sind. Dies wäre bestenfalls mit Hilfe einer Wärmebildkamera feststellbar gewesen. Eine derartige Kamera steht aber nur sehr wenigen Feuerwehren zur Verfügung. Es muss deshalb in der Feuerwehrausbildung darauf hingewiesen werden, dass der Inhalt von Silos nicht abgelassen werden darf, es sei denn, es kann sichergestellt werden, dass sich darin keine heißen Teile befinden oder in die Schüttung gelangen können. In vielen Gesprächen mit Angehörigen anderer Feuerwehren nach diesem Unfall wurde deutlich, dass diese Gefahr fast keinem bekannt war. Nur ein Angehöriger einer Werkfeuerwehr, der sich in seiner Zeit bei einer Berufsfeuerwehr mit Explosionsschutz befasst hatte, berichtete spontan, dass man das Granulat in so einem Fall keinesfalls hätte ablassen dürfen.

Auch durch Schutzkleidungen nach DIN EN 469, HuPF oder der neuen niedersächsischen Verordnung wären die Verletzungen der drei Feuerwehrangehörigen nicht verhindert worden. Den aufgetretenen hohen Temperaturen hätte wahrscheinlich nur ein Hitzeschutzanzug standgehalten.

Bis Dezember 2000 hat die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover in diesen drei Fällen für die bestmögliche Versorgung und materielle Hilfen der Verletzten 357.500 DM aufgewendet.

ABLAUFPROTOKOLL:

Bei Einsatzberichten in Feuerwehrfachzeitschriften ist häufig der zeitliche Ablauf des Einsatzes skizziert, um die Schilderungen anschaulicher zu machen. Diesen Gedanken haben wir aufgegriffen und mit der folgenden Aufstellung umgesetzt. Sie zeigt, was die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover (FUK) als zuständiger Unfallversicherungsträger im Zusammenhang mit diesem Unfall unternommen und geleistet hat.

■ **12.1.2000, 0.30 Uhr:** Erstversorgung der Verletzten am Einsatzort. Danach Transport in verschiedene Krankenhäuser. Feuerwehrmann B kann nach der Versorgung in ambulante Behandlung entlassen werden. Die Feuerwehrmänner A und C werden ins Schwerverbrannten-Zentrum im Oststadt Krankenhaus bzw. mit dem Rettungshubschrauber in die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Hamburg verlegt.

■ **14.1.2000:** Die FUK erhält erste Detailinformationen durch den OrtsBM.

Am Abend bekommt der Mitarbeiter der Präventionsabteilung, Herr Köpfer, bei einer Veranstaltung der Kreisjugendfeuerwehr durch den Stadtjugendfeuerwehrwart von Langenhagen, der an dem Einsatz teilnahm, und den Stadtsicherheitsbeauftragten Informationen zum Unfallhergang sowie über die Schwere der Verletzungen. Er kann bereits einige Fotos von der Einsatzstelle sowie der Schutzkleidung der Verletzten in Augenschein nehmen.

■ **17.1.2000:** Die offiziellen Unfallanzeigen gehen bei der FUK ein.

Da Feuerwehrmann A bei einer Berufsfeuerwehr im Dienst steht, muss geklärt werden, ob die FUK als Unfallversicherungsträger zuständig ist. Dies ist der Fall, da der Unfall im Rahmen einer Tätigkeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr geschah.

Von den Krankenhäusern werden Behandlungszwischenberichte angefordert. Das Oststadt Krankenhaus schickt noch am selben Tag einen Kurzbericht per Fax.



Bild 6: Einsatzkleidung von Feuerwehrmann B.

Die Präventionsabteilung nimmt nochmals Kontakt mit dem OrtsBM auf. Da die Verletzten in den Krankenhäusern gut versorgt sind, gilt die Sorge jetzt den anderen Einsatzkräften. Beim OrtsBM wird abgefragt, ob der hinzugezogene Notfallseelsorger ausreicht. Falls diese Betreuung nicht ausreichen sollte, wird von der FUK auch die weitere Behandlung, ggf. durch Psychologen, zugesichert.

Der Fachberater Notfallseelsorge der FUK, Pastor Frank Waterstraat, wird informiert. Er bietet spontan seine Hilfe an und nennt Ansprechpartner im Raum Hannover für die weitergehende Betreuung der Einsatzkräfte. Außerdem setzt er sich mit dem örtlichen Notfallseelsorger in Verbindung, zu dem auch die Präventionsabteilung ständig Kontakt hält. In Gesprächen mit dem Notfallseelsorger deutet sich an, dass vermutlich keine weitere Hilfe notwendig sein wird.



Bild 7: Einsatzkleidung von Feuerwehrmann C.

Um die betroffenen Angehörigen der Ortsfeuerwehr Godshorn über weitere Hilfsangebote zu informieren, werden dem OrtsBM von weiteren Notfallseelsorgern Anschriften und Telefonnummern telefonisch und per Fax durchgegeben. Um bei eventuellen später eintretenden psychischen Problemen schnell und effektiv handeln zu können, wird eine Liste der am Einsatz beteiligten Feuerwehrleute angefordert. Der Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, Hans Rösner, wird über den bisherigen Ablauf informiert.

■ **18.1.2000:** Mit der Geschäftsführung, der Unfallsachbearbeitung und der Abteilung Prävention findet ein Abstimmungsgespräch statt. Im Fall des Feuerwehrmannes A wird ein ausführlicher Bericht telefonisch angefordert, um besser beurteilen zu können, ob eine optimale

Versorgung gewährleistet ist. Der Bericht geht noch am selben Tag per Fax ein.

Mit dem Feuerwehrmann B und den Angehörigen der Feuerwehrmänner A und C wird telefonisch bzw. schriftlich Kontakt aufgenommen, um diese über die Zuständigkeit, den Leistungsumfang und die Steuerung und Überwachung des Heilverfahrens durch die FUK zu informieren.

■ **19.1.2000:** Weitere ausführliche Zwischenberichte über den Verlauf der intensivmedizinischen Behandlung der Verletzten A und C gehen per Fax ein.

■ **20.1.2000:** Das Niedersächsische Innenministerium erkundigt sich bei der Präventionsabteilung nach dem Unfall. Gegenseitige kurzfristige Informationen werden zugesagt.

Der Stadtdirektor der Stadt Langenhagen, Herr Dr. Rosenzweig, lässt sich von der Präventionsabteilung über Kopfschutzhauben, Handschuhe nach DIN EN 659, Überjacken nach DIN EN 469, Stiefel nach DIN EN 345 und Überhosen informieren, da er die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen der Stadt Langenhagen verbessern will. Er kündigt an, Überhosen zu beschaffen.

■ **21.1.2000:** Eingang der Liste über die am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehr Godshorn per Fax.

■ **28. – 31.1.2000:** Klärung und Verlegung des Verletzten A in die Kliniken am Burggraben in Bad Salzuflen zur Anschlussheilbehandlung.

■ **1.2.2000:** Kostenzusage gegenüber den Kliniken am Burggraben per FAX.

■ **3.2.2000:** Verlegung des Verletzten C in Hamburg von der intensivmedizinischen Station auf die Brandverletztenstation, Fortführung der konservativen Behandlung der Brandwunden, Intensivierung der Mobilisierung und Durchführung einer intensiven krankengymnastischen Übungstherapie.

■ **9.2.2000:** Zahlung eines Abschlages auf die zusätzlichen Mehrleistungen (Tagegeld) an die Feuerwehrmänner A und C.



Bild 8: Beim Einsatz zerstörte Schutzhandschuhe aus Leder.



Bild 9: Brandeinwirkung auf Feuerwehrsicherheitsschuhwerk.

Anschreiben an die gesetzliche Krankenversicherung zur Prüfung, ob Anspruch auf Verletztengeld etc. besteht, da der Verletzte B ohne Beschäftigung ist.

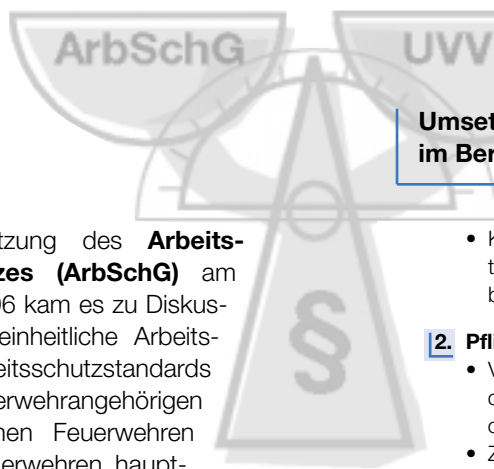
- **21.2.2000:** Ende der Fortzahlung des Arbeitslosengeldes an Feuerwehrmann B.
- **22.2.2000:** Beginn der Verletztengeldzahlung durch die gesetzliche Krankenkasse im Auftrage der FUK an Feuerwehrmann B. Ende der gesetzlichen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber an Feuerwehrmann C.
- **23.2.2000:** Beginn der Verletztengeldzahlung durch die gesetzliche Krankenkasse im Auftrage der FUK an Feuerwehrmann C.
- **25.2.2000:** Übernahme der Taxikosten, die Feuerwehrmann B anlässlich der Fahrten zur Untersuchung bei den niedergelassenen Chirurgen entstanden sind.
- **2.3.2000:** Übernahme der Eigenanteile an den verordneten medizinischen Hilfsmitteln, Zahlung eines Abschlages auf die zu gewährenden geldlichen Mehrleistungen (Tagegeld) sowie Erstattung des Eigenkostenanteils für den Krankenhausaufenthalt und der anlässlich der Untersuchungen entstandenen Fahrtkosten für Feuerwehrmann B.
- **7.3.2000:** Anfrage der BF Dortmund an die Präventionsabteilung zum Unfall und dessen Hergang.
- **9.3.2000:** Entlassung des Verletzten C aus der stationären Behandlung in die weitere ambulante Nachbehandlung durch Fachärzte für Chirurgie bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit.
- **10.3.2000:** Zahlung von Abschlägen auf die zusätzlichen Mehrleistungen (Tagegeld) an die Verletzten A und C.
- **15.3.2000:** Begutachtung der Schutzausrüstung der Verletzten. Gespräch mit dem OrtsBM und den Feuerwehrmännern B und C im Feuerwehrhaus Godshorn im Rahmen der Unfallursachenermittlung durch die Präventionsabteilung.
- **16.3.2000:** Anruf des Verletzten B mit der Bitte, einen weiteren Arzt hinzuzuziehen; Vereinbarung einer Untersuchung im Friederikenstift Hannover durch Dr. med. Prescher, Leitender Oberarzt der Unfallklinik und beratender Facharzt der FUK. Erstattung der Fahrtkosten, die dem Vater des Verletzten C anlässlich der Besuchsfahrten in Hamburg entstanden sind, da diese aus medizinisch-psychologischen Gründen zur Förderung des Heilverlaufes erforderlich waren.
- **20.3.2000:** Übernahme der Kosten der Eis- und Übungsbehandlungen für Feuerwehrmann B.
- **27.3.2000:** Eingang eines Berichtes über Beendigung der Anschlussheilbehandlung von Feuerwehrmann A.
- **31.3.2000:** Ende der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten B. In den folgenden Wochen sind noch krankengymnastische Behandlungen erforderlich, deren Kosten die FUK ebenfalls übernimmt.

- **4.4.2000:** Anruf des Sachbearbeiters der Stadt Langenhagen wegen des Verletzten C. Aufgrund der Unfallfolgen kann er nicht an der Gesellenprüfung teilnehmen und muss ggf. den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen, wodurch sich eine Verzögerung des geplanten beruflichen Werdeganges und finanzielle Einbußen ergeben. Umfassende Erläuterungen durch die Leiterin der Unfallsachbearbeitung bezüglich eines möglichen finanziellen Ausgleiches.
 - **20.4.2000:** Ende der Arbeitsunfähigkeit und Abschluss der Heilbehandlung von Feuerwehrmann C. Eine spezielle weitere Therapie, außer der Verordnungen von Salben, ist nicht mehr erforderlich. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde nicht festgestellt.
 - **24.5.2000:** Abschlusszahlung an den Feuerwehrmann C über die zusätzlichen, satzungsmäßigen Mehrleistungen und Prüfung eines Ausgleiches finanzieller Verluste durch die Verzögerung der beruflichen Ausbildung.
 - **1.7.2000:** Nach einer von der FUK unterstützten Arbeits- und Belastungserprobung ist Feuerwehrmann A wieder voll arbeitsfähig.
 - **19.7.2000:** Abschlagszahlung auf die zusätzlichen Mehrleistungen (Tagegeld) an den Verletzten A.
 - **7.8.2000:** Anfrage an den Verletzten A sowie Bitte um Vorstellung bei den Chirurgen zwecks Abschlussuntersuchung.
 - **28.8.2000:** Eingang eines Berichtes über die Verlaufskontrolluntersuchung von Feuerwehrmann C im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg am 16.8.2000. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigendem Grade liegt nicht vor.
 - **18.12.2000:** Eingang eines Berichtes über die Vorstellung von Feuerwehrmann A im Oststadtkrankenhaus (Nachschau in einem halben Jahr).
 - **20.12.2000:** Endgültige Klärung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten A und damit Endabrechnung der zusätzlichen Mehrleistungen.
- Fotos: FF Godshorn (Bilder 1-3, 6-9), Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg (Bilder 4, 5), FUK Hannover (Bild 10)*

Bild 10: Wieder im Dienst: die Verletzten mit Jochen Köpfer, Präventionsabteilung der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover (re.).



Gleicher Arbeitschutz für alle?!



Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren

Mit Inkraftsetzung des **Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)** am 7. August 1996 kam es zu Diskussionen über einheitliche Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards für die Feuerwehrangehörigen aller öffentlichen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, hauptberufliche Kräfte, Berufsfeuerwehren).

Eine formale Lücke für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren besteht im Gesamtgefüge der Regelungen des ArbSchG und der **Unfallverhütungsvorschriften (UVVen)** insofern, als die Bestimmungen des ArbSchG rechtlich nicht auf die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren anwendbar sind. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die auf das ArbSchG gestützten Rechtsverordnungen (z. B. Lastenhandhabungs-, Biostoffverordnung).

Ein erster Vergleich zeigt, dass die für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren geltenden UVVen im Wesentlichen mit den Vorschriften des ArbSchG übereinstimmen und somit kein weitergehender Regelungsbedarf besteht (siehe auch Artikel „Brandschutz, Arbeitsschutz, Unfallschutz“ von MR Reiner Ott in der Zeitschrift „Florian Hessen“ 1/1998).

Der Teufel steckt jedoch oft in vermeintlich unwesentlichen Details. Aus diesem Grund hat die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover im Rahmen einer Diplomarbeit in **Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal** eventuell vorhandene Defizite in den UVVen der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover in Bezug zum ArbSchG ermitteln und Vorschläge zur Beseitigung erarbeiten lassen.

Die vorwiegend formalen Defizite seien im Folgenden kurz dargestellt:

1. Pflichten der Unternehmer

- Hinweis auf die erforderliche Prüfung der Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen durch den Unternehmer.

- Kompakte Definition von Grundsätzen, die der Unternehmer bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu beachten hat.

2. Pflichten der Versicherten

- Verpflichtung auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- Zusätzliche Mitteilung von festgestellten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und von Mängeln an den Schutzsystemen an den Sicherheitsbeauftragten (den Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit).

3. Rechte der Versicherten

- Anhörung der Versicherten durch den Unternehmer zu allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten haben können, ausgenommen zeitkritische Entscheidungen, z. B. im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes.
- Vorschlagsrecht zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Feuerwehrdienst.

4. Gefährdungsbeurteilung

- Die Vielfalt der Einsatzarbeit der Feuerwehren, die Nichtvorhersehbarkeit des Einsatzablaufs sowie der Lageentwicklung im konkreten Fall, schließen eine konkrete Gefährdungsbeurteilung für die Einsatz-tätigkeit aus. In Betracht kommen jedoch Tätigkeiten im Rahmen der durch Einsatzerkenntnisse bestimm-baren abstrakten und typischen Feuerwehrlagen sowie Tätigkeiten im Übungs-, Arbeits- und Werk-stättendienst.

5. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

- Unterrichtung betriebsfremder Versicherter vor Arbeitsaufnahme über betriebsspezifische Gefahren durch eine vom Unternehmer zu bestimmende Person.

6. Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- Erweiterung des Alarmplanes für den Brandfall auch auf sonstige Notfälle, die auch die Evakuierung der Versicherten und anderer anwesender Personen einschließt (z. B. in Schulungsstätten der Feuerwehr).

7. Lastenhandhabung

- Berücksichtigung der körperlichen Eignung der Versicherten bei Übertragung von Aufgaben der manuellen Handhabung von Lasten.
- Genaue Angaben (Unterweisung) über die sach-gemäße manuelle Handhabung von Lasten und über Gefahren, denen die Versicherten insbesondere bei unsachgemäßer Ausführung der Tätigkeiten aus-gesetzt sind.

Zusammenfassung: Als Fazit ist festzustellen, dass infolge der derzeitigen weitgehenden Abdeckung des Arbeitsschutzgesetzes durch die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover **kein akuter Handlungsbedarf** zur Ergänzung der Unfallverhütungsvorschriften besteht. Die beschriebenen Unterschiede sind vorwiegend formaler Natur. Ob eine Aufnahme in das Regelwerk der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover zu einer Verbesserung des Arbeits- und Ge-

sundheitsschutzes führt, ist deshalb fraglich und bedarf einer weitergehenden Diskussion.

Bei zukünftigen Rechtsverordnungen zum Arbeitsschutzgesetz ist insbesondere auf ein mögliches Defizit im Arbeits- und Gesundheitsschutz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu achten, um z. B. mit europäischen Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten.

Jugend- feuerwehr

Ordner Sicherheitserziehung

Zur Intensivierung der Unfallverhütungsarbeit in den Jugendfeuerwehren wurde 1996 die zweiteilige Schulungsunterlage „Seminar für Jugendfeuerwehrwarte“ (GUV 27.2.1) und „Sicherheitserziehung in der Jugendfeuerwehr“ (GUV 27.2.2) vorgestellt.

Während erstere für die Schulung von Multiplikatoren bestimmt ist, unterstützt die Schulungsunterlage „Sicherheitserziehung in der Jugendfeuerwehr“ die Unfallverhütungsarbeit in den Jugendfeuerwehren. Die Arbeitsunterlagen, nach Altersgruppen gestaffelt, vermitteln spielerisch **Grundlagen der Unfallverhütung**. In einer der Schulungsunterlagen beiliegenden Broschüre sind die wesentlichen Lerninhalte des Seminars für Jugendfeuerwehrwarte zusammengestellt, um auch ein Eigenstudium zu ermöglichen.

Die Schulungsunterlage „Sicherheitserziehung in der Jugendfeuerwehr“ wurde 1996 über die Kreisjugendfeuerwehrwarte an jede Jugendfeuerwehr in unserem Zuständigkeitsbereich verteilt. Bei zwischenzeitlichen Neugründungen von Jugendfeuerwehren bitten wir, sofern noch keine Schulungsunterlage „Sicherheitserziehung in der Jugendfeuerwehr“ bezogen wurde, diese über die Kreisjugendfeuerwehrwarte bei uns anzufordern und wünschen viel Erfolg beim Einsatz der (neuen) Materialien.

KURZ & BÜNDIG

Feuerwehr- Einsatzkleidung

Herstellungs- und Prüfbeschreibung
Niedersachsen

Informationen über zugelassene Feuerwehr-Einsatzkleidung nach der Herstellungs- und Prüfbeschreibung Niedersachsen und deren Prüfnummern können direkt beim Forschungsinstitut Hohenstein per Fax-Abwurf angefordert werden.

Fax-Abwurf: 07143/2718806

Tragbare Leitern

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von „**Tragbaren Leitern für den Einsatz bei der Feuerwehr**“ entsprechend der neu veröffentlichten DIN EN 1147 ist nur für **neue** Leitern, die nach dieser Norm in Verkehr gebracht wurden, erforderlich. Vorhandene Leitern nach DIN 14710, DIN 14711 und DIN 14715 (Haken-, Steck- und Schiebleitern) können, müssen aber nicht nach DIN EN 1147 gekennzeichnet werden. Kennzeichnungsschilder (Aufkleber) zur Nachrüstung sind z. B. bei den Leiterherstellern erhältlich.

Die regelmäßige Prüfung tragbarer Leitern nach Abschnitt 8 „**Geräteprüfordnung**“ (GUV 67.13) beinhaltet demzufolge für Leitern alter Bauart auch nicht die Prüfung auf vollständige Kennzeichnung nach DIN EN 1147. Hinsichtlich der Handhabung von tragbaren Leitern sind die Regelungen nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 10 „**Die tragbaren Leitern**“ zu beachten.



Ganzheitlicher

Ansatz

Die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover intensiviert ihre Bemühungen im Bereich der Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und Rehabilitation



FRANK WATERSTRAAT:

Jahrgang 1962, ist Diplom-Theologe und verfügt über jahrelange Erfahrung als aktives Feuerwehrmitglied, Berufsschulpastor und Feuerwehrseelsorger in Hameln. Er ist Fachberater für Seelsorge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen. Sein Projekt Hilfe für Helfer anlässlich der Zugkatakstrophe in Eschede fand bundesweite Beachtung. Waterstraat referiert heute auch im europäischen Ausland.

Frank Waterstraat ist am 15. Februar 2001 in den Dienst der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover eingetreten.

Unter der ganzheitlichen Sicht eines Rehabilitations- und Präventionsverständnisses wird die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover ihre diesbezügliche Arbeit neu definieren. Unter dem Leitthema stressbehafteter Einsatzsituationen wird eine seiner künftigen **Aufgaben** sein, auf der Basis eines interdisziplinären Handlungsansatzes Kompetenzen zu vernetzen, d. h. mit Psychologen, Medizinern, Soziologen und Theologen unter Wahrung weltanschaulicher Neutralität Modelle präventiven, einsatzbegleitenden und nachsorgenden Arbeitens für unsere Versicherten neu entwickeln und optimieren.

Dabei werden die bereits bestehenden guten Kontakte zu diesen, für die Feuerwehren relevanten, gesellschaftlichen Bereichen – Waterstraat ist zum Beispiel Mitglied des Forums Leitende Notärzte Niedersachsens – ähnlich hilfreich sein, wie die eigenen theoretischen und praktischen Kompetenzen des neuen Referenten. Sein **Arbeitsgebiet** umfasst auch die Beurteilung der Belastungen und besonderen Beanspruchungen des Einsatzdienstes der Feuerwehren, die Beratung der Feuerwehren und der Träger des Brandschutzes bei Gefährdungsanalysen psychischer Belastungen sowie die Durchführung von Schu-

lungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Fach- und Feuerwehrführungskräfte. Für die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Krankenkassen, Unfallversicherungsträgern und anderen Arbeitsschutzorganisationen unerlässlich. Hier sieht Waterstraat für die Zukunft zahlreiche **Kooperationschancen** zum Wohl unserer Feuerwehrangehörigen, die immer wieder ihre physische und psychische Gesundheit riskieren, um Menschen in Not zu helfen.

Neben diesen präventiven Aufgaben wird die nachgehende, **nachsorgende Begleitung der Helfer** eine seiner Hauptaufgaben sein. Seine jahrelangen Erfahrungen als Seelsorger werden ihm hierbei zugute kommen. In enger Abstimmung mit Vertretern der Human- und Gesellschaftswissenschaften wird er Projekte und Publikationen anbieten, die sich eng an den Bedürfnissen unserer Einsatzkräfte orientieren.

Mit der Einstellung Waterstraats für die Bereiche der psychosozialen Rehabilitation und Prävention trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover den ständig ansteigenden Anforderungen an die Feuerwehren Rechnung. Die Erkenntnisse moderner Arbeits- und Stressmedizin können so schneller für die niedersächsischen Feuerwehrleute umgesetzt werden. Die Feuerwehr-Unfallkasse Hannover hat dadurch auch **Anteil an positiven gesellschaftlichen Innovationsprozessen**, die den Einzelnen bewusst in den Blick nehmen und ihn in Zeiten der Not nicht alleine lassen, sondern qualifiziert begleiten.

KONTAKT:

Sie erreichen Frank Waterstraat unter der Tel.-Nr. **0511/98 95-436** oder per E-mail **waterstraat@feuerwehr-unfallkasse.de**

INFOBLATT



G 31 – Vorsorgeuntersuchungen

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen

an die körperliche Eignung werden an Feuerwehrtaucher gestellt. Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ (Taucherarbeiten, Arbeiten in Druckluft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar) festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Arbeitsmedizinische Vor-**

sorge“ (GUV 0.6) und **Feuerwehrdienstvorschrift 8 „Tauchen“** (FwDV 8).

Die Erstuntersuchung muss vor der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen für die Nachuntersuchungen eingehalten werden. Sie haben vor Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind notwendig, wenn der untersuchende Arzt aufgrund der Befunde dies für notwendig hält, nach Drucklufterkrankungen oder wenn Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen.

Zur Überwachung der Fristen für die Nachuntersuchungen kann von uns, sofern es nicht anders geregelt ist, die „Vorsorgekartei“ (GUV 48.40) angefordert werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur von hierzu ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Die Ermächtigung der Ärzte wird ausschließlich über den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover, Tel. (0511) 9 87-22 77, durchgeführt. Anträge von Ärzten für die Ermächtigung sind deshalb direkt an diesen Landesverband zu richten.

Die Untersuchung kann vom Arzt frei dokumentiert werden oder anhand des Vordrucks „Untersuchungsbogen Überdruck“ erfolgen, der auch eine „Ärztliche Bescheinigung“ umfasst. Der Vordruck „**Untersuchungsbogen Überdruck**“ kann ggf. von uns bezogen werden.

Sollen Feuerwehrtaucher auch als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, bietet es sich an, die Vorsorgeuntersuchungen nach „G 31“ und „G 26“ (Atemschutz) zusammenzufassen und beide vom Arzt bestätigen zu lassen.

INFOBLATT



G 31 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ (Taucherarbeiten) festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13), UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ (GUV 0.6) und **Feuerwehrdienstvorschrift 8 „Tauchen“** (FwDV 8). Die Erstuntersuchung muss vor der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Die Nachuntersuchungen haben grundsätzlich vor Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Die **Regeluntersuchung** nach „G 31“ umfasst:

- Allgemeine Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit als Feuerwehrtaucher
- Urinstatus (Mehrfachstreifen: Eiweiß, Zucker, Gallenfarbstoffe, Blut, Leukozyten)
- Röntgenaufnahme des Thorax (bei Erstuntersuchung und danach in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren)
- Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie)
- Fahrradergometertest mit EKG
- Blutdruckmessung, Pulsfrequenz in Ruhe und sofort nach Belastung
- Blutbild, -senkung, -zucker
- Inspektion der äußeren Gehörgänge und der Trommelfelle

Im „G 31“ werden u. a. folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt, die vom untersuchenden Arzt zu bewerten sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren (nach FwDV 8)
- Bewusstseins-, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden
- Erkrankungen, Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten
- Chronischer Alkoholmißbrauch oder andere Suchtformen
- Krankhafte Störungen des Blutes, der blutbildenden Organe
- Allergien, chronische Erkrankungen, übertragbare Krankheiten
- Erkrankungen, Veränderungen der Atemorgane
- Herz-, Kreislaufkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt
- Erkrankungen, Veränderungen des Stütz-, Bewegungsapparates
- Hauterkrankungen, Narben (wg. Dichtsitz der Maske bzw. mögl. Verschlimmerung)
- Augenerkrankungen, Sehleistung unter 0,5 auf jedem Auge
- Stärkerer Hörverlust, Schwerhörigkeit, Trommelfellperforation
- Übergewicht, schwerere Stoffwechselerkrankungen (z. B. Zuckerkrankheit)

Die **Kosten der Regeluntersuchung** betragen max. 220,70 DM mit bzw. 180,10 DM ohne Röntgen. Sie sind vom Träger der Feuerwehr zu übernehmen.



INFOBLATT LEISTUNGSRECHT



Rente an Versicherte

Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über die 26. Woche nach dem Unfalltag hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) richtet sich nach dem Umfang der verminderten Arbeitsmöglichkeiten **auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens**. Sie ergibt sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens. Grundlage für die Rentenberechnung bildet das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen, welches in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde (Jahresarbeitsverdienst). Die Vollrente bei einer MdE in Höhe von 100 v. H. beträgt jährlich 2/3 des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer anteiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die Rente dem Grad der Minderung entsprechend angepasst.

Bei Personen, die kein oder nur ein geringes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben (Schüler, Hausfrauen, Rentner usw.) ist per Gesetz ein Mindestjahresarbeitsverdienst festgelegt, aus dem die Rente errechnet wird. Der Höchstjahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rente ist laut Satzung auf 132.000 DM festgelegt.

Die Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Verletzten-geld entfällt (im Regelfall nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit), oder wenn kein Anspruch auf Verletzten-geld bestanden hat (z. B. Schüler oder Rentner) nach dem Tag des Unfalles.

Die Rente endet, sofern die MdE unter einen Wert von 20 v. H. fällt. Anderenfalls wird sie bis zum Lebensende gewährt.

Die Rentenzahlung erfolgt auch, wenn durch den Unfall **kein** Einkommensverlust entstanden ist.

Beispielrechnung:

	ohne Mehrleistungen	mit Mehrleistungen
Jahresarbeitsverdienst (brutto) =	60.000 DM	60.000 DM
Vollrente =	40.000 DM	51.000 DM
MdE =	30 v. H.	30 v. H.
Jahresrente =	12.000 DM	15.300 DM
Monatsrente =	1.000 DM	1.275 DM

Bezüglich der Mehrleistungen zur Rente verweisen wir auf unser INFO-BLATT Mehrleistungen.

INFOBLATT



Krankheitsüber-träger Zecke

Die von Viren verursachte Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und die von Bakterien verursachte Lyme-Borreliose (LB) sind in Deutschland die mit Abstand häufigsten Infektionskrankheiten die durch einen Zeckenstich übertragen werden können. Beide Krankheiten ziehen ernste Folgen nach sich, die unbedingt ärztlicher Behandlung bedürfen.

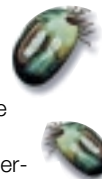
Nicht jede Zecke ist mit Viren oder Bakterien infiziert. Die Endemiegebiete des FSME-Virus in Deutschland liegen hauptsächlich südlich der Mainlinie sowie im südlichen Thüringen. Im Gegensatz dazu kommt der Erreger der LB in allen Bundesländern vor. Zecken leben in der Kraut- und Grasschicht in Wäldern, an Waldrändern und auf Wiesen mit hohem Gras. Sie klammern sich mit den hinteren Beinen an der Blattunterseite fest. Kommt ein Mensch oder ein anderer Warmblüter in die Nähe, registrieren sie ihn durch Erschütterung, den erhöhten Kohlendioxidaustritt und den Schweißgeruch und werden meist beim Vorbeigehen von Gräsern oder dürrem Unterholz abgestreift.

Symptome für eine FSME-Infektion können Fieber, Kopfschmerzen und neurologische Funktionsstörungen sein. Bei einer LB-Infektion tritt häufig um die Stichstelle einige Tage oder wenige Wochen nach Zeckenstich eine anwachsende fleck- oder ringartige Hautrötung auf. Im weiteren Verlauf können Erkrankungen des Nervensystems, Gelenk- und Herzerkrankungen auftreten, die erst Wochen oder Monate später einsetzen können.

Jeder Zeckenstich während des Feuerwehrdienstes ist daher der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover per Unfallanzeige zu melden. Bei Auftreten von Beschwerden oder Symptomen ist ein Arzt mit Hinweis auf den Zeckenstich aufzusuchen.

Während es gegen FSME eine zuverlässige Schutzimpfung gibt, ist gegenwärtig kein Impfstoff gegen die Lyme-Borreliose erhältlich. Der beste Schutz vor einer Infektion bleibt deshalb zzt. die **Vermeidung** von Zeckenstichen. Folgende Verhaltensregeln helfen, Zeckenstiche (z. B. während Zeltlagern der Jugendfeuerwehr) zu vermeiden:

- Im Wald Wege benutzen, dichtes Unterholz und hohes Gras meiden.
- Tragen geschlossener, heller Kleidung (geschlossene Schuhe, lange Strümpfe, lange Hosen, langärmelige Oberbekleidung).
- Einreiben der Haut mit bestimmten, Gliedertiere abwehrenden Mitteln oder das Auftragen auf die Hosenbeinenden bzw. Strümpfe. Das bietet zwar keinen absoluten Schutz, ist aber etwa bis zu 2 Stunden hilfreich.
- Möglichst alle 2 Stunden, spätestens aber nach Beendigung des Aufenthaltes in einem Waldgebiet, Kleidung und Körper nach Zecken absuchen, besonders Haaransatz, Ohren, Hals, Arm- und Kniebeugen, Leistenregion sowie Hände und Füße.



INFOBLATT



Atemschutzgerä- träger mit Bart

Die Frage, ob Atemschutzgeräteträger einen Bart tragen dürfen, ist fast schon so alt wie der „schwere Atemschutz“ bei den Feuerwehren.



Von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern und deren Fachausschüssen sowie dem Niedersächsischen Innenministerium wird folgende Auffassung vertreten:

Feuerwehrangehörige, die im Bereich der Dichtlinien des Atemanschlusses (Atemschutzmaske) einen Bart oder Koteletten tragen, sind als Träger von Atemschutzgeräten (Pressluftatmer, Regenerationsgeräte, Filter und

andere Geräte in Verbindung mit Vollmasken) nicht geeignet.

Der Grund für diese Aussage sind die hohen Leckagewerte, die zwischen der behaarten Gesichtshaut und dem Dichtrahmen der Atemschutzmaske auftreten. Wie Untersuchungen gezeigt haben, tritt sogar schon eine messbare Veränderung der Leckagewerte zwischen frisch rasierten Feuerwehrangehörigen und denen mit einem 12-Stunden-Bart ein. Für das Tragen dieser Atemanschlüsse sind auch die Feuerwehrangehörigen nicht geeignet, die beispielsweise aufgrund ihrer Kopfform oder von tiefen Narben keinen ausreichenden Dichtsitz erreichen.

In diesem Zusammenhang wird neben dem sog. „Barterlass“ des Niedersächsischen Innenministeriums (Nds. MBl. Nr. 52/1975, S. 1815) auch auf die „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (GUV 20.14) hingewiesen, die zwar nicht unmittelbar für den Feuerwehrbereich gültig sind, den o. g. Sachverhalt aber gleichlautend beschreiben.



INFOBLATT



G 26 – Vorsorge- untersuchungen

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Atemschutzgeräteträger gestellt.

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ (GUV 0.6) und „**Atemschutz für die Feuerwehren im Lande Niedersachsen**“ (RdErl. d. Nds. MI. vom 1.10.1991).

Feuerwehrangehörige, die unter einem Filtergerät **Arbeit verrichten**, müssen nach „G 26 Gruppe 2“, Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (z. B. Pressluftatmer) nach „G 26 Gruppe 3“ untersucht werden. Feuerwehrangehörige, die Filtergeräte ausschließlich zur **Flucht und Selbstrettung** tragen, müssen **nicht** nach „G 26“ untersucht werden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden **Fristen für die Nachuntersuchungen** eingehalten werden:

- Geräteträger bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Filtergeräteträger über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten
- Träger von umluftunabhängigen Geräten über 50 Jahre vor Ablauf von 12 Monaten

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind notwendig, wenn der untersuchende Arzt aufgrund der Befunde dies notwendig hält oder Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z. B. durch längere oder häufigere Erkrankungen.

Zur Überwachung der Fristen für die Nachuntersuchungen kann von uns, sofern es nicht anders geregelt ist, die „Vorsorgekartei“ (GUV 48.40) angefordert werden.

Arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur von hierzu ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Die Ermächtigung der Ärzte wird ausschließlich über den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover, Tel. (0511) 9 87-22 77, durchgeführt. Anträge von Ärzten für die Ermächtigung sind deshalb direkt an diesen Landesverband zu richten.

Die Untersuchung ist vom Arzt frei zu dokumentieren und nicht an einen Vordruck gebunden. (Bis 1997 stand zu diesem Zweck noch ein „Untersuchungsbogen“ zur Verfügung.) Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (tauglich, nichttauglich) kann von uns der Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ (GUV 48.30) bezogen werden, der für vier Untersuchungen eines Geräteträgers genutzt werden kann.

INFOBLATT



Atemschutzgeräte-träger mit Brille

Wie sich aus Abschnitt 3.3.1.1 des arbeitsmedizinischen Grundsatzes „G 26“ ergibt, dürfen auch im Sehvermögen eingeschränkte Feuerwehrangehörige unter Atemschutz eingesetzt werden, wenn durch eine geeignete Maskenbrille eine **Sehschärfe von mehr als 0,7 auf jedem Auge** erreicht wird.

Da sowohl „normale“ Brillen als auch so genannte Sportbrillen mit dünnen Drahtbügeln oder Bandschlingen den Dichtsitz der Atemschutzmasken beeinträchtigen, müssen – sofern die Sehschärfe des Geräteträgers weniger als 0,7 beträgt – spezielle Maskenbrillen getragen werden,

die von den einschlägigen Herstellern von Atemschutzgeräten angeboten werden. Maskenbrillen, die den Dichtsitz der Maske nicht beeinträchtigen, stellen derzeit die beste Lösung für Sehkorrekturen bei Atemschutzgeräteträgern dar. Bei Versuchen mit Pressluftatmern sind keine bedeutenden Beeinträchtigungen aufgetreten. Preise für Maskenbrillen sind bei den Herstellern zu erfragen.

Eine Alternative zu den Maskenbrillen sind Kontaktlinsen, die vom Geräteträger auch im privaten Bereich getragen werden. Negative Erfahrungen über deren Verwendung unter Atemschutzmasken liegen uns nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird auf die „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (GUV 20.14) hingewiesen, die zwar nicht unmittelbar für den Feuerwehrbereich gültig sind, den o.g. Sachverhalt aber gleichlautend beschreiben.



INFOBLATT



G 26 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „G 26 Atemschutzgeräte“ festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „Feuerwehren“ (GUV 7.13), UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV 0.6) und „Atemschutz für die Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ (RdErl. d. MI. vom 1.10.1991).

Feuerwehrangehörige, die unter Filtergeräten **Arbeit verrichten**, müssen nach „Gruppe 2“, Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (z. B. Pressluftatmer) nach „Gruppe 3“ des „G 26“ untersucht werden. Die Erstuntersuchung muss **vor** der Ausbildung erfolgen. Für die Nachuntersuchungen gelten grundsätzlich folgende **Fristen**:

- Geräteträger bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Filtergeräteträger über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten
- Träger von umluftunabhängigen Geräten über 50 Jahre vor Ablauf von 12 Monaten

Die **Regeluntersuchung** nach „G 26“ umfasst:

- Allgemeine Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit als Atemschutzgeräteträger
- Röntgenaufnahme des Thorax (bei Erstuntersuchung, jeder 2. Nachuntersuchung (bis 50 Jahre), jeder 3. Nachuntersuchung (Gruppe 3, über 50 Jahre)
- Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie)

- Fahrradergometertest mit EKG (Regeluntersuchung nur bei „Gruppe 3“)
- Sehschärfe Ferne
- Hörtest Luftleitung
- Ohrenspiegelung (Otoskopie)

Im „G 26“ werden u. a. folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt, die vom untersuchenden Arzt zu bewerten sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Bewusstseins-, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden
- Erkrankungen, Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten
- Chronischer Alkoholmissbrauch oder andere Suchtformen
- Stärkere Erkrankungen, Veränderungen der Atemorgane
- Herz-, Kreislauferkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt
- Stärkere Erkrankungen, Veränderungen des Stütz-, Bewegungsapparates
- Hauterkrankungen und Narben, die den Dichtsitz der Maske beeinträchtigen
- Augenerkrankungen, korrigierte Sehschärfe unter 0,7 auf jedem Auge
- Stärkerer Hörverlust, Schwerhörigkeit, Trommelfellperforation
- Übergewicht, schwerere Stoffwechselerkrankungen (z. B. Zuckerkrankheit)

Die **Kosten der Regeluntersuchung** betragen max. 185,70 DM mit bzw. 145,20 DM ohne Röntgen. Sie sind vom Träger der Feuerwehr zu übernehmen.



Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft. Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein. Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.



BESTELLSCHEIN-SERVICE

Der schnelle Service Ihrer Feuerwehr-Unfallkasse:

■ Thema: Schutzausrüstung

- INFO-Blatt „Persönliche Schutzausrüstungen“ (06/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrschtutzhandschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrlhelme“ (12/99)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (03/99)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung zum Halten“ (03/99)

■ Thema: Atemschutzgeräteträger

- INFO-Blatt „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00) **neu**
- INFO-Blatt „G26 – Untersuchung“ (11/00) **neu**
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)

■ Thema: Fahrzeuge

- INFO-Blatt „Feuerwehrlhelme in Fahrzeugen“ (05/00)
- INFO-Blatt „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- INFO-Blatt „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (01/00)
- INFO-Blatt „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- INFO-Blatt „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- INFO-Blatt „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Anschnallpflicht in Fahrzeugen“ (06/98)

■ Thema: Versicherungsschutz

- INFO-Blatt „Unfallmeldung“ (10/00)
- INFO-Blatt „Kindergruppen“ (08/00)
- INFO-Blatt „Schnupperdienst“ (08/00)
- INFO-Blatt „Bau von Feuerwehrhäusern“ (02/00)
- INFO-Blatt „Sport in der Feuerwehr“ (12/99)
- Folder „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz“ (04/00)

■ Thema: Feuerwehrhaus

- INFO-Blatt „Absturzsicherung von Toren“ (11/00)
- INFO-Blatt „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (05/00)
- INFO-Blatt „Dieselmotoremissionen“ (03/99)
- INFO-Blatt „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (02/98)

■ Thema: Tauchen

- INFO-Blatt „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00) **neu**
- INFO-Blatt „G31 – Untersuchung“ (11/00) **neu**

■ Thema: Infektionsschutz

- INFO-Blatt „Krankheitsüberträger Zecke“ (12/00) **neu**
- INFO-Blatt „Hepatitis B“ (06/99)

■ Thema: Jugendfeuerwehr

- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrlhelme“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (02/98)

■ Thema: Leistungsrecht

- INFO-Blatt „Rente an Versicherte“ (12/00) **neu**
- INFO-Blatt „Mehrleistungssystem“ (10/00)
- INFO-Blatt „Verletztengeld“ (11/99)

■ Thema: Übung und Einsatz

- INFO-Blatt „Tragen von Schmuckstücken“ (11/00)
- INFO-Blatt „Medienpakete“ (05/00)
- INFO-Blatt „Arbeiten mit Motorsägen“ (11/99)
- INFO-Blatt „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Führen eines Dienstbuches“ (09/98)

➔ Bitte kopieren und im Umschlag einsenden oder faxen an:

Feuerwehr-Unfallkasse Hannover
Postfach 280
30002 Hannover

Fax: (05 11) 98 95 - 4 33
Tel.: (05 11) 98 95 - 4 39
oder per E-Mail an:
fuk@feuerwehr-unfallkasse.de

..... Name
..... Straße
..... PLZ/Ort
..... Feuerwehr
..... Unterschrift